

Preisliste

für die Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Friesenheimer Insel

Gültig ab 01.01.2016

Aufgrund von § 21 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Mannheim vom 25.11.2008 i. d. F. vom 27.11.2012 und § 1 Satz 2 der Gebührensatzung der Stadt Mannheim vom 25.11.2008 i. d. F. vom 27.11.2012 werden für die Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Friesenheimer Insel folgende Preise erhoben:

| Gruppe | Abfallbezeichnung | EURO*/t |
|--------|---|---------|
| 1 | Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gießereialtsande und vergleichbare Abfälle | 38,20 |
| 2 | gipshaltige, sperrige, staubende und andere mineralische Abfälle mit erhöhtem Aufwand | 54,50 |
| 3 | astbesthaltige Abfälle | 113,80 |
| 4 | Schlämme | 182,80 |
| 5 | Dämmstoffe, Mineralwolle und vergleichbare Abfälle | 248,70 |

* Die Leistungen unterliegen bei überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Stadtgebiet Mannheim gemäß § 4 Abs. 5 Körperschaftssteuerrecht nicht der Umsatzsteuer.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei unserer Abfallberatung, Telefon 0621-293-8333/-8339/-8334
Internet: www.abfallwirtschaft-mannheim.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Mannheim für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Friesenheimer Insel in Mannheim

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Entgelte

- (1) Diese AGB regeln die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen auf der städtischen Deponie Friesenheimer Insel. Gläubiger des Entgeltes ist die Stadt Mannheim, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mannheim.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Stadt in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung ausführt.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Die aktuell gültigen Preise sind in der jeweils gültigen Preisliste geregelt. Die Preisliste wird durch Aushang an der Deponiewaage bekannt gemacht.
- (2) Bei unrichtig deklarierten Abfällen ist der gemäß der richtigen Deklaration gültige Preis zu entrichten.

§ 3 Entgeltschuldner und Entstehung der Entgeltpflicht

- (1) Schuldner des privatrechtlichen Entgeltes für die Beseitigung der Abfälle ist derjenige, der die Entsorgungsleistung veranlasst oder in Auftrag gegeben hat.
- (2) Die Schuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes, Aufrechnung, Verrechnung

- (1) Das Entgelt wird sofort mit der Anlieferung fällig und ist bar an der Deponie zu entrichten.
- (2) Im Falle der Rechnungsstellung wird das Entgelt 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Der Schuldner kann wegen einer Gegenforderung, die nicht unstrittig ist oder nicht von der Stadt anerkannt ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, nicht gegenüber seiner Zahlungsverpflichtung aufrechnen.
- (4) Sofern der Schuldner keine anderslautende Bestimmung trifft, ist die Stadt berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und ihn über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Stadt berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 5 Verzugszinsen und Mahnkosten

- (1) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.
- (2) Für Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro berechnet.

§ 6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit der Anlieferung sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Mannheim, wenn die Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Rechtsbeziehungen zwischen den Schuldnern und der Stadt unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.